

AUFRUF zur Einreichung von Vorschlägen

ZUR EHRUNG des engagierten Bürgers /
der engagierten Bürgerin 2022

Die Große Kreisstadt Oschatz möchte in diesem Jahr erneut eine Bürgerin oder einen Bürger würdigen, der oder die sich durch ein besonderes soziales Engagement, herausstechende Leistungen für das Gemeinwohl oder überdurchschnittliche Nachbarschaftshilfe verdient gemacht hat. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht Bedingung.

Wir rufen alle Oschatzer Bürger und Bürgerinnen, Vereine, Organisationen, Verwaltungen und Fraktionen des Stadtrates auf, entsprechende Vorschläge mit einer Begründung

bis zum 24. Juni 2022 schriftlich

in einem
geschlossenen Umschlag

mit dem Kennwort
„Engagierter Bürger / Engagierte Bürgerin 2022“

unter folgender Anschrift abzugeben:
**Stadtverwaltung Oschatz,
Oberbürgermeister Andreas Kretschmar,
Neumarkt 1,
04758 Oschatz.**

Aus allen eingegangenen Vorschlägen wird der Jugendstadtrat in nichtöffentlicher Sitzung den oder die zu ehrenden Bürger/in auswählen.

Die **Würdigung** findet im Rahmen der Vereinerkennung am **5. Oktober 2022, 18.00 Uhr** im Thomas-Müntzer-Haus statt.

Neue Sanitäranlagen im Stadion

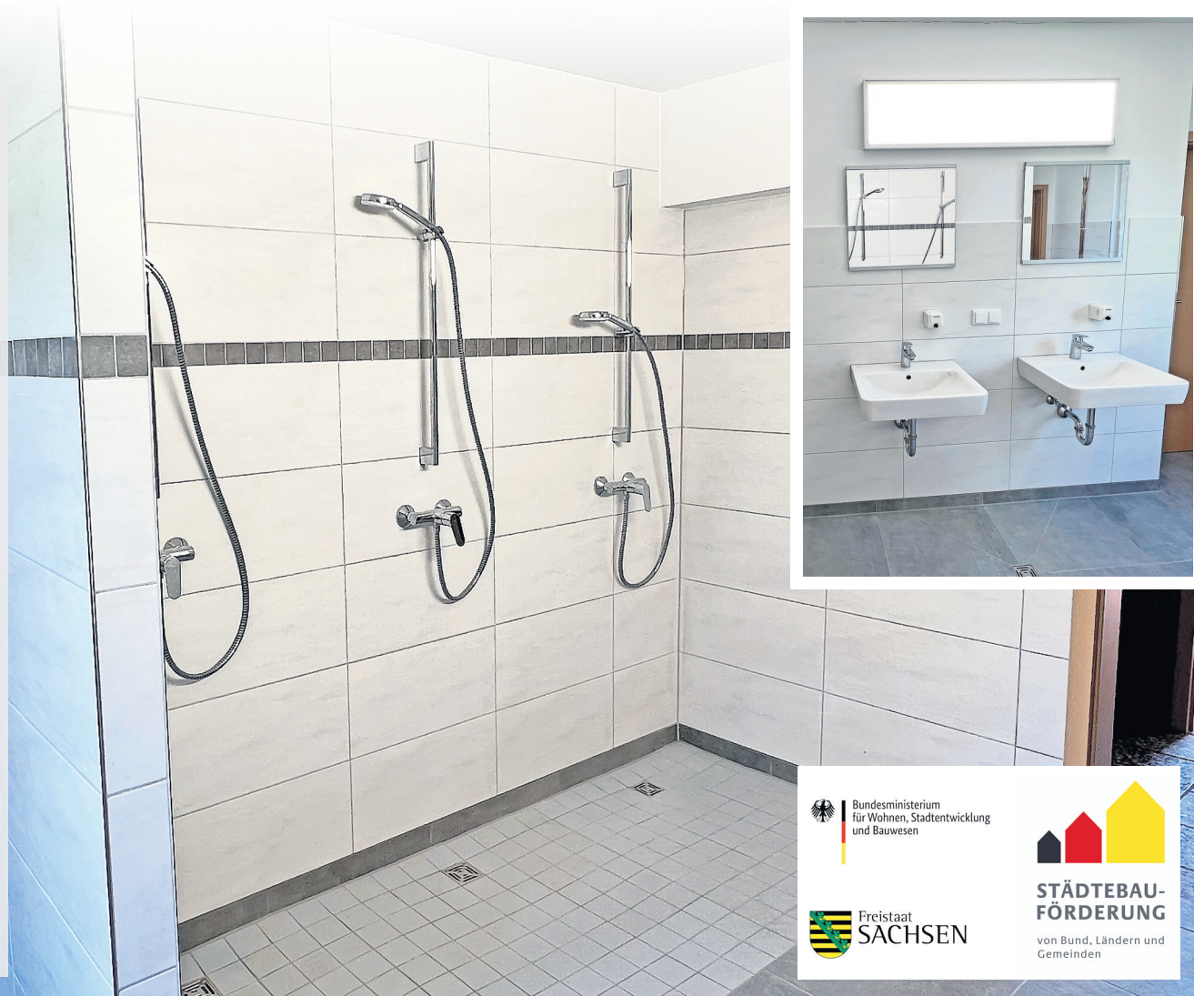
NACHWUCHS VOM FSV OSCHATZ hat nunmehr moderne Duschen

OSCHATZ. Nach der langen coronabedingten Pause freuten sich die Nachwuchsfußballerinnen riesig über die neuen Sanitäranlagen. Die Stadt Oschatz hat die Toiletten, Waschräume und die drei Duschen komplett erneuert.

Außerdem wurde eine dezentrale Warmwasser- und Wärmeversorgung zur perspektivischen und energieoptimierten Weiternutzung des Stadions eingebaut. Außerdem wurden 14 verschlissene Außenfenster erneuert, gemalt und teilweise die Elektroinstallation überarbeitet. Ziel der städtischen Baumaßnahme im Umfang von fast 93.000 Euro war für den Kinder- und Jugendsport des FSV Oschatz zeitgemäßer Sanitäranlagen bereitzustellen, ein erster und wesentlicher Schritt hierzu ist damit erfolgt. Die Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

Die Stadt Oschatz hat die Sanitäranlagen im Stadion saniert. Nun herrschen beste Bedingungen.

Fotos: Stadt Oschatz



BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oschatz zur Satzung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ nach § 10 BauGB

Hiermit gibt die Stadtverwaltung Oschatz bekannt, dass der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 27.04.2022 als Satzung beschlossene

**Bebauungsplan
„Merkwitzer Straße“
Nr. 621-41-46**

in der Fassung vom September 2020 mit seiner Bekanntmachung in Kraft tritt.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welcher Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Jedermann kann die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, der Begründung vom 05.04.2022, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange auf Dauer gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Stadtbauamt, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.



Bebauungsplan Merkwitzer Straße. Grafik: Stadt Oschatz

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen hingewiesen.

Oschatz, den 24.05.2022
Gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Oschatz, Landkreis Nordsachsen: Wahlbekanntmachung

1.

Am 12.06.2022 finden gleichzeitig und in denselben Räumen die Wahl des Landrates des Landkreises Nordsachsen und die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oschatz statt. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 03.07.2022. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Wahlraum des Wahlbezirks 01 im Rathaus, Neumarkt 1 ist barrierefrei. Behinderte, die dort wählen wollen, aber nicht in diesem Wahlbezirk wohnen, brauchen einen Wahlschein (s. Nr. 7), der auf Antrag kostenlos zugesandt wird.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zur Durchführung der Zulassungsprüfung und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18.00 Uhr) im Ratssaal des Rathauses der Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, zusammen.

3.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters sind von hellblauer Farbe, für die Wahl des Landrats von hellgelber Farbe. Die Stimmzettel für einen etwaigen zweiten Wahlgang haben die gleichen Farben wie beim ersten Wahlgang. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.

Jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl des Landrates und eine Stimme für die Wahl des Oberbürgermeisters. Es wurden jeweils mehrere Wahlvorschläge zugelassen. Der jeweilige Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie die nach § 25 Abs. 4 KomWO bekannte gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 4 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem jeweiligen Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

6.

Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs beim Wähler. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und das Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

7.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Stadt Oschatz) oder durch Briefwahl wählen.

8.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen

und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Oschatz, den 24.05.2022
gez. Kretschmar
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 7. Juni 2022.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft